

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0369/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.09.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 05.03.2020 ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 in Kraft getreten.

Die Freigabe der Verkaufsoffnungen war jeweils an eine örtliche Veranstaltung gebunden, die jedoch in diesem Jahr als Folge der Corona-Pandemie in der Zeit zwischen 10. März bis 31. Oktober nicht durchgeführt werden konnten bzw. können. Durch Wegfall der anlassgebenden Veranstaltungen konnten auch die beschlossenen und in der Verordnung festgelegten zusätzlichen Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen bisher nicht erfolgen. Da auch die noch ausstehenden Veranstaltungen für dieses Jahr voraussichtlich nicht stattfinden werden, fehlt auch für die weiteren Termine der entsprechende Anlassbezug. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der erlassenen Verordnung im Jahr 2020 keine Verkaufsoffnung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat dies aufgegriffen und mit Erlass vom 9. bzw. 14. Juli 2020 geregelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden freigeben.

Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW in nicht abschließender Weise benannt.

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Nach den Ausführungen in dem o. a. Erlass zählt der stationäre Einzelhandel in NRW aufgrund der verfügten Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen Lockdown gelten auch seit der zum 11. Mai 2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen wie Beschränkung der Kundenanzahl, Hygienekonzepte etc..

Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen.

Umfragen und Erhebungen haben ergeben, dass aufgrund der Corona-Pandemie der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet ist. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Verkaufsoffene Sonntage sind ein geeignetes Mittel, hier unterstützend zu wirken.

Es ist nicht feststellbar, dass die beschriebenen Umsatzausfälle sowie die Gefährdung des stationären Einzelhandels nicht auf das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach zutreffen. Ganz im Gegenteil sind auch hier die Auswirkungen konkret ersichtlich. So haben im Rahmen der Eröffnung der Bensberger Schlossgalerie nur vereinzelte Einzelhändler bereits Mitte Juni geöffnet. Weitere Einzelhändler, insbesondere Textileinzelhändler und Schuhhändler eröffnen ihre Geschäfte in der neuen Schlossgalerie erst Ende August zum Wechsel des Sortiments auf Wintermoden. In den übrigen Geschäftslokalen war und ist deutlich zu beobachten, dass erst nach und nach wieder mehr Kunden die Geschäfte aufsuchen und die Kundenfrequenz nach wie vor deutlich hinter derjenigen von vor der Corona-Pandemie liegt.

Zudem sind aufgrund der Corona-Pandemie wie oben angeführt bereits beschlossene verkaufsoffene Sonntage ausgefallen. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Die Interessengemeinschaften des Handels haben nunmehr einen abgestimmten neuen Vorschlag über zusätzliche Öffnungszeiten für das Jahr 2020 vorgelegt, der die bisher beschlossenen Verkaufsöffnungen ersetzen soll.

Im Einzelnen handelt es sich um:

06.09.2020: Ortsteil Paffrath

13.09.2020: Ortsteil Stadtmitte

20.09.2020: Ortsteil Bensberg

18.10.2020: Ortsteil Bensberg

08.11.2020: Ortsteil Stadtmitte
Ortsteil Bensberg

29.11.2020: Ortsteil Bensberg
Ortsteil Refrath
Ortsteil Paffrath

13.12.2020: Ortsteil Stadtmitte

Mit Blick auf die besondere Situation sind laut Erlass als Ersatz für ausgefallene verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage je Verkaufsstelle bis zu 4 verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage vertretbar und angemessen. Diese Anzahl wird in dem vorgelegten Vorschlag nicht überschritten.

In der ursprünglichen Verordnung waren 11 zusätzliche Verkaufsöffnungen an insgesamt 9 Terminen freigegeben, von denen keine einzige Verkaufsöffnung in Anspruch genommen wurde. Nunmehr handelt es sich um 7 Termine mit 10 Verkaufsöffnungen. Somit liegt die Anzahl der zusätzlichen Verkaufsöffnungen für das Jahr 2020 unter der ursprünglich freigegebenen Anzahl.

Die beantragten Verkaufssonntage entsprechen demnach den Vorgaben des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 LÖG NRW.

Der Vorschlag wurde den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW anzuhörenden Stellen zur Stellungnahme vorgelegt.

Hierauf sind Stellungnahmen des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis und der Industrie- und Handelskammer zu Köln eingegangen. Das Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis verweist auf die grundsätzlichen Bedenken der Katholischen Kirche gegen die Öffnung an Sonntagen und gibt zu bedenken, ob diese wirklich notwendig sind. Konkrete Einwände werden jedoch keine erhoben. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln befürwortet die Sonntagsöffnungen zu den genannten Terminen und verweist ihrerseits auch noch einmal auf die Ergebnisse der 3. DIHK Blitzumfrage Mai 2020, aus der die Belastungen des Einzelhandels durch Frequenz- und Umsatzrückgänge hervorgehen. Die zusätzlichen Öffnungen an Sonntagen seien geeignet, einen Beitrag zur Abwehr der Corona-Folgen zu leisten.

Ver.di hat auf die konkrete Anhörung nicht reagiert. Allerdings liegt der Verwaltung ein allgemeines Schreiben zu dem genannten Erlass vor. In diesem Schreiben verweist ver.di darauf, dass aus deren Sicht eine Ladenöffnung aufgrund der in dem Erlass aufgeführten Begründungen rechtlich nicht haltbar sei, da die Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes wegen des fehlenden Anlassbezugs nicht vorliegen. Die Situation des Handels durch Corona rechtfertige insoweit keine Ausnahme.

Ungeachtet dessen wird der Erlass der vorgelegten Verordnung als Ersatz für die derzeit geltende Verordnung empfohlen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen innerhalb des im anhängenden Lageplan eingezeichneten jeweiligen Bereiches an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Bensberg:
 - 1.1 am 20. September 2020
 - 1.2 am 18. Oktober 2020
 - 1.3 am 08. November 2020
 - 1.4 am 29. November 2020

2. Ortsteil Stadtmitte:
 - 2.1 am 13. September 2020
 - 2.2 am 08. November 2020
 - 2.3 am 13. Dezember 2020

3. Ortsteil Refrath:
 - 3.1 am 29. November 2020

4. Ortsteil Paffrath:
 - 4.1 am 06. September 2020
 - 4.2 am 29. November 2020

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.02.2020 außer Kraft.